

**Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8
Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung
(EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: BNP Paribas Multi-Asset Thematic

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800UZ2D3L57GDQS87

ÖKOLOGISCHE UND/ ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein
Mindestanteil an **nachhaltigen
Investitionen mit einem
Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die
nach der EU-Taxonomie als
ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die
nach der EU-Taxonomie nicht
als ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

Es wird damit ein
Mindestanteil an **nachhaltigen
Investitionen mit einem
sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale
Merkmale beworben** und obwohl keine
nachhaltigen Investitionen angestrebt
werden, enthält es einen Mindestanteil von
35 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in
Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-
Taxonomie als ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

mit einem Umweltziel in
Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-
Taxonomie nicht als ökologisch
nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale
Merkmale beworben, aber **keine
nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können mit der Taxonomie konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem es die zugrunde liegenden Anlagen anhand von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) bewertet und direkt oder indirekt über Fonds in Anleihen oder Aktien von Emittenten investiert, die gute Umwelt- und Sozialpraktiken aufweisen und gleichzeitig solide Corporate-Governance-Praktiken in ihrem Tätigkeitsbereich umsetzen.

Bei Investitionen über passive Fonds und/oder externe Fonds verlässt sich der Anlageverwalter auf die ESG-Methodik und die Ausschlussrichtlinien, die von dritten Vermögensverwaltern und Indexanbietern verwendet werden, sowie auf deren Engagement- und Abstimmungsrichtlinien und -praktiken.

Das externe Fondsanalyseteam des Anlageverwalters ist darauf spezialisiert, externe Fonds anhand einer proprietären Methode auszuwählen.

Zusätzlich zu den üblichen Auswahlkriterien (quantitative Analyse, qualitative Analyse und Risikoprüfung) bietet das Team für jeden empfohlenen Verwalter oder Fonds in jedem Sektor eine Rangliste auf der Grundlage extra-finanzieller (oder ESG-)Kriterien. Das Team wendet auf die

ausgewählten Fonds und Verwalter ein qualitatives statt ein quantitatives ESG-Rating an, um die effektive Umsetzung von ESG-Praktiken und die Einbeziehung außerfinanzieller Kriterien in ihren Anlageprozess zu beurteilen.

Das ESG-Ratingsystem für das Team basiert auf grundlegenden Prinzipien:

- Einheitlicher Ansatz, der systematisch auf alle Anlageklassen und Sektoren angewendet wird, um ein einheitliches Rating zu gewährleisten
- Eine proprietäre Methode, die für alle Fonds gilt, mit klar definierten Regeln zur Begrenzung von Subjektivität
- Ein ESG-Rating sowohl für die Verwaltungsgesellschaft als auch für den Fonds (das letzte Rating einschließlich des ESG-Ratings ihrer Verwaltungsgesellschaft). Das Team analysiert außerdem eine spezifische SRI-Auswahl (Socially Responsible Investment, sozial verantwortliche Anlagen), die auf ergänzenden Ansätzen basiert (negatives Screening, Best-in-Class/Best-Effort, positives Screening/Impact Investing).

Wie alle externen Fonds, die ausgewählt werden, müssen SRI-Fonds einen Auswahlprozess in drei Phasen durchlaufen (quantitative Analyse, qualitative Analyse und Risiko-Due Diligence). Daher werden die ESG-Kriterien, die auf den Anlageprozess angewendet werden, insbesondere durch Untersuchung (nicht abschließende Liste) bewertet:

- Die außerfinanziellen Beschränkungen, die für das Anlageuniversum des Fonds gelten
- Die Verwendung quantitativer und qualitativer Kriterien und ESG-Research im Anlageprozess
- Berücksichtigung finanzieller und außerfinanzieller Anforderungen bei der Portfoliokonstruktion
- Überwachung und Compliance-Prüfung unter Berücksichtigung der Randbedingungen sozial verantwortlicher Investments

Bei Direktinvestitionen oder Investitionen über interne aktive Fonds stützt sich der Anlageverwalter auf eine eigene ESG-Methode und wendet Ausschlusskriterien in Bezug auf Emittenten an, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen oder in sensiblen Sektoren gemäß der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Unternehmertum (RBC-Richtlinie) tätig sind.

Die ESG-Performance eines Emittenten wird anhand einer Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren bewertet, zu denen unter anderem Folgendes zählt:

- o Umwelt: Energieeffizienz, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Abfallaufbereitung
- o Soziales: Achtung der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, Personalmanagement (Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Vielfalt)
- o Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vergütung der Führungskräfte, Achtung der Rechte der Minderheitsaktionäre

Darüber hinaus fördert der Anlageverwalter durch die Zusammenarbeit mit den Emittenten und die Ausübung von Stimmrechten gemäß der Stewardship-Richtlinie, sofern zutreffend, bessere ökologische und soziale Ergebnisse.

Es wurde kein Referenzwert zum Zwecke der Erzielung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch das Finanzprodukt beworben werden, herangezogen:

- Der prozentuale Anteil der Direktinvestitionen und internen aktiven Fonds, der mit der RBC-Richtlinie übereinstimmt;

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Der prozentuale Anteil des Portfolios des Finanzprodukts, der von der ESG-Analyse auf der Grundlage der internen unternehmenseigenen ESG-Methode erfasst wird;
- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Finanzprodukt-Portfolios im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score seines Anlageuniversums, wie im Prospekt definiert;
- Der Prozentsatz des Finanzprodukt-Portfolios, der in „nachhaltige Investitionen“ gemäß Artikel 2 (17) der SFDR-Verordnung investiert ist;
- Der prozentuale Anteil des Finanzprodukt-Portfolios, der in Anlagen investiert ist, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Ziel der durch das Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen ist die indirekte Finanzierung von Unternehmen, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihre nachhaltigen Praktiken zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Die Mindestverpflichtung für nachhaltige Anlagen des Finanzprodukts wird auf der Grundlage einer nach dem verwalteten Vermögen gewichteten Methode berechnet, ohne dass für zugrunde liegende Fonds ein Mindestbetrag erforderlich ist. Daher wird ein Look-through-Ansatz angewandt, um den Mindestanteil des nachhaltigen Investments des Finanzprodukts auf der Grundlage der von den zugrunde liegenden Fonds gemeldeten Daten zu berechnen.

Alle nachhaltigen Anlageverpflichtungen, die von externen aktiven und/oder passiven Fonds, die vom dedizierten internen Team ausgewählt werden, gemeldet werden, werden anhand spezifischer Methoden bewertet, die von externen Vermögensverwaltern und/oder Indexanbietern entwickelt wurden.

Alle nachhaltigen Anlageverpflichtungen, die durch direkte Anlagen oder über interne aktive und/oder passive Fonds ausgewiesen werden, werden anhand der nachfolgend beschriebenen proprietären nachhaltigen Anlagemethodik bewertet.

Die interne Methodik, wie im Hauptteil des Prospekts definiert, integriert mehrere Kriterien in ihre Definition nachhaltiger Investitionen, die als Kernkomponenten erachtet werden, um ein Unternehmen als nachhaltig einzustufen. Diese Kriterien ergänzen sich gegenseitig. In der Praxis muss ein Unternehmen mindestens eines der nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen, um als Beitragsleister zu einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft zu werden:

1. Ein Unternehmen mit einer Wirtschaftstätigkeit, die den Zielen der EU-Taxonomie entspricht;
2. Ein Unternehmen mit einer Wirtschaftstätigkeit, die zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations Sustainable Development Goals, UN SDG) beiträgt;
3. Ein Unternehmen, das in einem Sektor mit hohen Treibhausgasemissionen tätig ist und sein Geschäftsmodell auf das Ziel ausrichtet, den globalen Temperaturanstieg unter 1,5 °C zu halten;
4. Ein Unternehmen mit branchenführenden Umwelt- oder Sozialpraktiken im Vergleich zu seinen Mitbewerbern im jeweiligen Sektor und in der jeweiligen geografischen Region

Grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen, die zur Unterstützung bestimmter Umwelt- und/oder Sozialprojekte ausgegeben werden, gelten ebenfalls als nachhaltige Investitionen, sofern diese Schuldtitel im Anschluss an die Bewertung des Emittenten und des zugrunde liegenden Projekts auf der Grundlage einer eigenen Methode zur Bewertung von grünen/sozialen/Nachhaltigkeitsanleihen eine „POSITIVE“ oder „NEUTRALE“ Anlageempfehlung vom Sustainability Center erhalten.

Unternehmen, die als nachhaltige Investition eingestuft werden, dürfen andere Umwelt- oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen (der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und sollten gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen. BNP Paribas Asset Management (BNPP AM) verwendet seine eigene Methodik, um alle Unternehmen anhand dieser Anforderungen zu bewerten.

Weitere Informationen über die interne Methodik finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: Sustainability documents – BNPP AM Corporate English (bnpparibas-am.com).

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nachhaltige Investitionen, die das Produkt teilweise zu tätigen beabsichtigt, durch Investitionen in direkte Linien oder interne aktive Fonds, sollten keinem ökologischen oder sozialen Ziel wesentlich schaden (DNSH-Prinzip). In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Anlageverwalter, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, indem er die in der Offenlegungsverordnung festgelegten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen heranzieht, und keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die ihren grundlegenden Verpflichtungen gemäß den OECD-Leitsätzen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht nachkommen.

Bei Anlagen über externe Fonds und/oder passive Fonds, die vom dedizierten internen Team ausgewählt werden, verlässt sich der Anlageverwalter jedoch auf die Bewertung und das Reporting externer Vermögensverwalter und Indexanbieter, um die DNSH-Analyse gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen durchzuführen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass das Finanzprodukt während seines gesamten Anlageprozesses durch Investitionen in direkte Linien oder interne aktive Fonds die wichtigsten Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt, die für seine Anlagestrategie relevant sind, um die nachhaltigen Anlagen auszuwählen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, indem es die in der Global Sustainability Strategy (GSS) von BNP Paribas Asset Management definierten Säulen für nachhaltige Anlagen systematisch in seinen Anlageprozess einbezieht: Die RBC-Richtlinie, die ESG-Integrationsleitlinien, Stewardship und die zukunftsorientierte Vision „3E“ (Energy transition [Energiewende], Environmental sustainability [ökologische Nachhaltigkeit], Equality & Inclusive Growth [Gleichheit und inklusives Wachstum])

Die RBC-Richtlinie schafft einen gemeinsamen Rahmen für alle Investitionen und Wirtschaftstätigkeiten, der dazu beiträgt, Branchen und Verhaltensweisen zu ermitteln, die ein hohes Risiko nachteiliger Auswirkungen im Widerspruch zu internationalen Normen aufweisen. Im Rahmen der RBC-Richtlinie bieten die Sektorrichtlinien einen maßgeschneiderten Ansatz zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage der Art der Wirtschaftstätigkeit und in vielen Fällen auch der Region, in der diese Wirtschaftstätigkeiten erfolgen.

Die ESG-Integrationsleitlinien enthalten eine Reihe von Verpflichtungen, die für die Einbeziehung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, und dienen als Leitfaden für den internen ESG-Integrationsprozess. Der proprietäre ESG-Bewertungsrahmen umfasst die Beurteilung einer Reihe nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die von Unternehmen verursacht werden, in die wir investieren. Das Ergebnis dieser Beurteilung kann sich je nach Schwere und Wesentlichkeit der festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf die Bewertungsmodelle sowie die Portfoliokonstruktion auswirken.

Daher berücksichtigt der Anlageverwalter während des gesamten Anlageprozesses die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, indem er die internen ESG-Scores verwendet und das Portfolio mit einem besseren ESG-Profil verglichen mit dem Anlageuniversum zusammenstellt.

Die zukunftsorientierte Perspektive definiert eine Reihe von Zielen und entwickelten Leistungskennzahlen, um zu messen, inwieweit die Analysen, Portfolios und Verpflichtungen den drei Kriterien Energiewende, ökologische Nachhaltigkeit sowie Gleichwertigkeit und integratives Wachstum („3E“, Energy transition, Environmental sustainability, Equality & Inclusive growth) entsprechen und somit die Anlageprozesse unterstützen.

Darüber hinaus ermittelt das Stewardship-Team regelmäßig nachteilige Auswirkungen durch kontinuierliche Analysen sowie die Zusammenarbeit mit anderen langfristig orientierten Anlegern und den Dialog mit NGOs und anderen Experten.

Die Maßnahmen zur Bewältigung oder Abschwächung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängen von der Schwere und Wesentlichkeit dieser Auswirkungen ab. Diese Maßnahmen orientieren sich an der RBC-Richtlinie, den ESG-Integrationsleitlinien und der Engagement- und Abstimmungspolitik, die folgende Bestimmungen enthalten:

- Ausschluss von Emittenten, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen, und von Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, die ein inakzeptables Risiko für die Gesellschaft und/oder die Umwelt darstellen
- Zusammenarbeit mit Emittenten mit dem Ziel, sie zu ermutigen, ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspraktiken zu verbessern und damit potenzielle nachteilige Auswirkungen zu mindern
- Bei Aktienbeteiligungen: Stimmabgabe bei den Jahreshauptversammlungen der Unternehmen, in die das Portfolio investiert ist, um eine gute Unternehmensführung zu fördern und ökologische und soziale Belange voranzubringen
- Sicherstellen, dass für alle im Portfolio enthaltenen Wertpapiere ein unterstützendes ESG-Research zur Verfügung steht

Weitere ausführliche Informationen darüber, inwieweit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, finden Sie in der Offenlegungserklärung von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT: **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.**

Darüber hinaus werden Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im Laufe des Jahres berücksichtigt wurden, im Jahresbericht des Finanzprodukts verfügbar sein.

Bei Anlagen über externe Fonds und/oder passive Fonds, die vom dedizierten internen Team ausgewählt werden, stützt sich der Anlageverwalter jedoch auf die Bewertung und Berichterstattung von externen Vermögensverwaltern und Indexanbietern, um die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Anlageuniversum des Finanzprodukts wird durch Investitionen in direkte Linien oder interne aktive Fonds regelmäßig überprüft, um Emittenten zu identifizieren, die potenziell gegen die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN Guiding Principles on Business & Human Rights verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind. Diese Bewertung wird innerhalb des BNPP AM Sustainability Centre auf der Grundlage interner Analysen und von Informationen externer Experten sowie in Absprache mit dem CSR-Team der BNP Paribas Gruppe durchgeführt. Wenn bei einem Emittenten ein schwerwiegender und wiederholter Verstoß gegen einen der Grundsätze festgestellt wird, wird er in eine „Ausschlussliste“ aufgenommen und steht für Investitionen nicht mehr zur Verfügung. Bestehende Investitionen müssen nach einem internen Verfahren aus dem Portfolio veräußert werden. Besteht bei einem Emittenten die Gefahr, dass er gegen einen der Grundsätze verstößt, wird er auf eine „Watchlist“ gesetzt, die entsprechend überwacht wird.

Bei Anlagen über externe Fonds und/oder passive Fonds, die vom engagierten internen Team ausgewählt werden, verlässt sich der Anlageverwalter zur Ausrichtung nachhaltiger Anlagen an den oben genannten internationalen Normen und Konventionen jedoch auf die Beurteilung und Berichterstattung durch externe Vermögensverwalter und Indexanbieter.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Das Produkt berücksichtigt einige wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei Anlagen über externe Fonds und/oder passive Fonds, die vom dedizierten internen Team ausgewählt werden, stützt sich der Anlageverwalter auf die Bewertung und Berichterstattung von externen Vermögensverwaltern und Indexanbietern, um die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Zum anderen setzen alle Investitionen in direkte Linien oder interne aktive Fonds systematisch die im GSS definierten nachhaltigen Anlagesäulen in den Investmentprozess des Finanzprodukts um. Diese Säulen werden durch unternehmensweite Richtlinien abgedeckt, die Kriterien zur Identifizierung, Berücksichtigung und Priorisierung sowie zur Bewältigung oder Minderung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen durch Emittenten festlegen.

Die RBC-Richtlinie schafft einen gemeinsamen Rahmen für alle Investitionen und Wirtschaftstätigkeiten, der dazu beiträgt, Branchen und Verhaltensweisen zu ermitteln, die ein hohes Risiko nachteiliger Auswirkungen im Widerspruch zu internationalen Normen aufweisen. Im Rahmen der RBC-Richtlinie bieten die Sektorrichtlinien einen maßgeschneiderten Ansatz zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage der Art der Wirtschaftstätigkeit und in vielen Fällen auch der Region, in der diese Wirtschaftstätigkeiten erfolgen.

Die ESG-Integrationsleitlinien enthalten eine Reihe von Verpflichtungen, die für die Einbeziehung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, und dienen als Leitfaden für den internen ESG-Integrationsprozess. Der proprietäre ESG-Bewertungsrahmen umfasst die Beurteilung einer Reihe nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die von Unternehmen verursacht werden, in die wir investieren. Das Ergebnis dieser Beurteilung kann sich je nach Schwere und Wesentlichkeit der festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf die Bewertungsmodelle sowie die Portfoliokonstruktion auswirken.

Daher berücksichtigt der Anlageverwalter während des gesamten Anlageprozesses die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, indem er die internen ESG-Scores verwendet und das Portfolio mit einem besseren ESG-Profil verglichen mit dem Anlageuniversum zusammenstellt.

Die zukunftsorientierte Perspektive definiert eine Reihe von Zielen und entwickelten Leistungskennzahlen, um zu messen, inwieweit die Analysen, Portfolios und Verpflichtungen den drei Kriterien Energiewende, ökologische Nachhaltigkeit sowie Gleichwertigkeit und integratives Wachstum („3E“, Energy transition, Environmental sustainability, Equality & Inclusive growth) entsprechen und somit die Anlageprozesse unterstützen.

Darüber hinaus ermittelt das Stewardship-Team regelmäßig nachteilige Auswirkungen durch kontinuierliche Analysen sowie die Zusammenarbeit mit anderen langfristige orientierten Anlegern und den Dialog mit NGOs und anderen Experten.

Die Maßnahmen zur Bewältigung oder Abschwächung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängen von der Schwere und Wesentlichkeit dieser Auswirkungen ab. Diese Maßnahmen orientieren sich an der RBC-Richtlinie, den ESG-Integrationsleitlinien und der Engagement- und Abstimmungspolitik, die folgende Bestimmungen enthalten:

- Ausschluss von Emittenten, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen, und von Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, die ein inakzeptables Risiko für die Gesellschaft und/oder die Umwelt darstellen
- Zusammenarbeit mit Emittenten mit dem Ziel, sie zu ermutigen, ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspraktiken zu verbessern und damit potenzielle nachteilige Auswirkungen zu mindern
- Bei Aktienbeteiligungen: Stimmabgabe bei den Jahreshauptversammlungen der Unternehmen, in die das Portfolio investiert ist, um eine gute Unternehmensführung zu fördern und ökologische und soziale Belange voranzubringen
- Sicherstellen, dass für alle im Portfolio enthaltenen Wertpapiere ein unterstützendes ESG-Research zur Verfügung steht
- Die Portfolios sind so zu verwalten, dass sie eine bessere ESG-Gesamtbewertung aufweisen als der entsprechende Referenzindex oder das Anlageuniversum

Weitere ausführliche Informationen darüber, inwieweit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, finden Sie in der Offenlegungserklärung von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT: **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus werden Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im Laufe des Jahres berücksichtigt wurden, im Jahresbericht des Finanzprodukts verfügbar sein.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird ohne Bezugnahme auf einen Index aktiv verwaltet. Der Fonds strebt die Erwirtschaftung mittelfristiger Kapitalerträge im Nettoinventarwert an, indem er eine flexible Vermögensallokationsstrategie durch OGAW und/oder OGA unter Verwendung von Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtiteln, Rohstoffen, notierten Immobilienwerten, Kassainstrumenten und Geldmarktinstrumenten umsetzt. Ziel dieses Teilfonds ist es, sich auf Trends zu konzentrieren, die sich aus strukturellen Verschiebungen sozialer und wirtschaftlicher Faktoren wie Demografie, Umwelt, Regulierung oder Technologie ergeben, um thematische Anlageeinschätzungen zum Ausdruck zu bringen. Die Identifizierung von Wertpapieren mit erheblichem Engagement in thematischen Anlagen steht im Mittelpunkt des Anlageprozesses. Die Gewichtung der einzelnen thematischen Anlagen im Portfolio kann sich im Laufe der Zeit je nach Entwicklung der Marktbedingungen und zur Berücksichtigung der Erwartungen des Anlageverwalters ändern. Kriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) tragen zur Entscheidungsfindung des Verwalters bei, sind jedoch kein bestimmender Faktor.

Die Elemente der Anlagestrategie zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale, wie nachstehend beschrieben, werden systematisch in den gesamten Anlageprozess integriert.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

- Das Finanzprodukt investiert direkt oder über interne Fonds in Übereinstimmung mit der RBC-Richtlinie, indem es Unternehmen ausschließt, die in Kontroversen aufgrund schlechter Praktiken in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Unternehmen, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest,...), da diese Unternehmen als Verstoß gegen internationale Normen gelten oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt inakzeptablen Schaden zufügen;

Weitere Informationen über die RBC-Richtlinie und insbesondere über Kriterien für den Ausschluss von Sektoren finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: [Sustainability documents – BNPP AM Corporate English \(bnpparibas-am.com\)](https://www.bnpparibas-am.com/sustainability-documents);

- Das Finanzprodukt muss mindestens 90 % seiner Vermögenswerte (mit Ausnahme zusätzlicher liquider Mittel) durch die ESG-Analyse auf der Grundlage der internen, unternehmenseigenen ESG-Methode abdecken
- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Finanzprodukt-Portfolios muss höher sein als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score seines Anlageuniversums, wie im Prospekt definiert
- Das Finanzprodukt investiert mindestens 35 % seiner Vermögenswerte in „nachhaltige Investitionen“ gemäß der Definition in Artikel 2 (17) der SFDR-Verordnung. Die Kriterien zur Einstufung einer Investition als „nachhaltige Investition“ sind in der obenstehenden Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ umrissen und die quantitativen und qualitativen Schwellenwerte werden im Hauptteil des Prospekts;
- Das Finanzprodukt muss mindestens 2 % seines Vermögens in Investitionen investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

● *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer Mindestreduzierung des Investitionsumfangs vor der Anwendung seiner Anlagestrategie.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Bei Anlagen über direkte Linien oder interne aktive Fonds stützt sich der Anlageverwalter auf seine interne, proprietäre Bewertung der guten Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, die vom Sustainability Centre von BNP Paribas Asset Management durchgeführt wird, wie nachstehend beschrieben.

Der ESG-Bewertungsrahmen bewertet die Unternehmensführung anhand einer Reihe von Standard-Leistungskennzahlen für alle Sektoren, ergänzt durch sektorspezifische Kennzahlen.

Zu den Kennzahlen und Indikatoren für die Bewertung von Unternehmensführungspraktiken wie solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften gehören unter anderem:

- Trennung von Führungspositionen (z. B. CEO und Vorsitzender),
- Diversität im Verwaltungsrat,
- Vergütung von Führungskräften (Vergütungspolitik),
- Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und der wichtigsten Ausschüsse
- Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats,
- Finanzexpertise des Prüfungsausschusses,
- Achtung der Rechte der Aktionäre und das Fehlen von Schutzvorkehrungen gegen Übernahmen
- Verfügbarkeit geeigneter Strategien (z. B. zu Themen wie Bestechung und Korruption, Whistleblower),
- Steuerliche Offenlegung,
- Eine Bewertung früherer negativer Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.

Die ESG-Analyse geht über den Rahmen hinaus und befasst sich mit einer eher qualitativen Bewertung der Frage, inwieweit sich die Erkenntnisse aus unserem ESG-Modell in der Kultur und dem Geschäftsbetrieb der Unternehmen, in die wir investieren, niederschlagen. In einigen Fällen führen die ESG-Analysten Due-Diligence-Sitzungen durch, um den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf die Unternehmensführung besser zu verstehen.

Bei Anlagen über externe Fonds und/oder passive Fonds, die vom dedizierten internen Team ausgewählt werden, verlässt sich der Anlageverwalter jedoch auf externe Vermögensverwalter und Indexanbieter, um die guten Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Wenn Sie über direkte Linien oder interne aktive und/oder passive Fonds investieren, entsprechen die Investitionen des Finanzprodukts zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale unter Berücksichtigung aller oben dargelegten verbindlichen Elemente seiner Anlagestrategie dem Anteil der Vermögenswerte mit positiven ESG-Scores zusammen mit einem positiven E-Score oder einem positiven S-Score und dem Anteil der Vermögenswerte, die als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Beide Einstufungen erfolgen auf der Basis unternehmenseigener ESG-Methoden von BNPP AM.

Bei Anlagen über externe aktive und/oder passive Fonds, die vom dedizierten internen Team ausgewählt werden, verlässt sich der Anlageverwalter jedoch auf die Bewertung und Berichterstattung durch externe Vermögensverwalter und Indexanbieter.

Der Mindestanteil solcher Investitionen zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale muss mindestens 50 % betragen. Zur Klarstellung: Dieser Prozentsatz ist lediglich eine Mindestverpflichtung. Der tatsächliche Prozentsatz der Investitionen des Finanzprodukts, die die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt haben, wird im Jahresbericht bereitgestellt.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 35 %.

Zum verbleibenden Anteil der Investitionen gehören gegebenenfalls:

- Für direkte Linien oder interne Fonds, der Anteil der Vermögenswerte, die nicht dem Mindeststandard der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale entsprechen, wobei es sich um den Anteil der Vermögenswerte mit positiven ESG-Scores zusammen mit einem positiven E-Score oder einem positiven S-Score und den Anteil der Vermögenswerte handelt, die als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Beide

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Einstufungen erfolgen auf Basis unternehmenseigener ESG-Methoden von BNPP AM. Diese Vermögenswerte werden zu Investitionszwecken verwendet, oder

- Für externe Fonds der Anteil der Vermögenswerte, die nach Angaben externer Vermögensverwalter und Indexanbieter, die Berichte melden, nicht den Mindeststandard erreichen, um die vom zugrunde liegenden Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, oder
- Instrumente, die vornehmlich für Liquiditätszwecke, eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder Absicherungszwecke verwendet werden, insbesondere Barmittel, Einlagen und Derivate

In jedem Fall stellt der Anlageverwalter sicher, dass diese Investitionen getätigt werden, während die Verbesserung des ESG-Profiles des Finanzprodukts beibehalten wird. Diese Investitionen erfolgen darüber hinaus in Übereinstimmung mit unseren internen Prozessen, einschließlich dem folgenden ökologischen oder sozialen Mindestschutz:

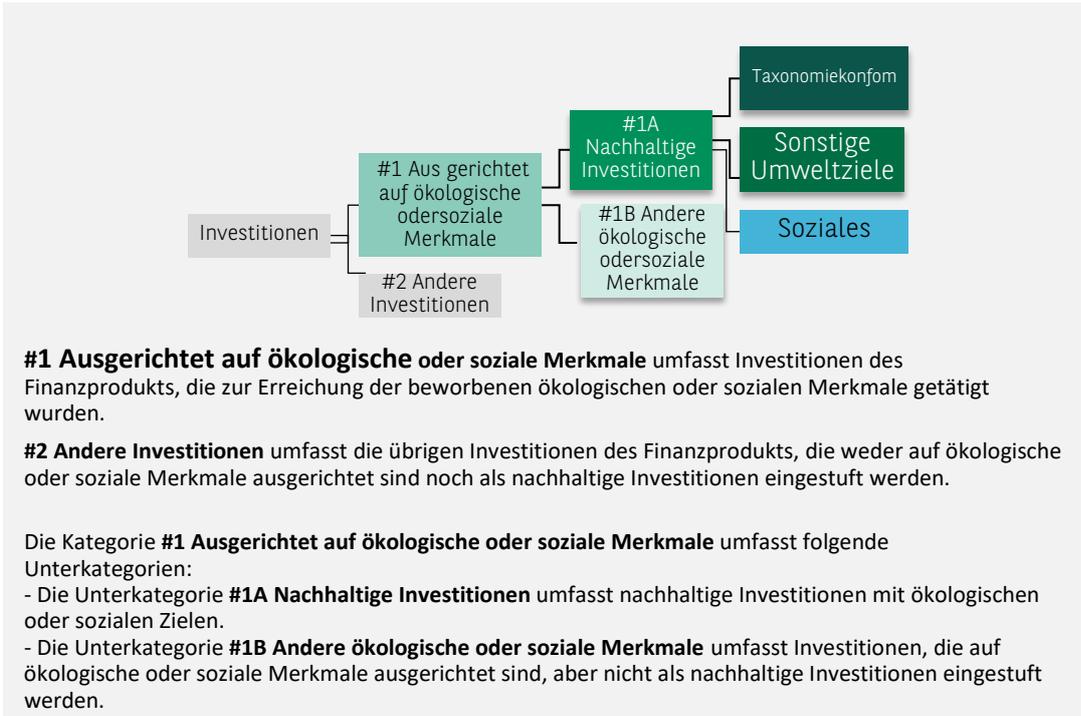
- die Risikomanagementrichtlinie. Die Risikomanagementrichtlinien umfassen Verfahren, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, für jedes von ihr verwaltete Finanzprodukt zu beurteilen, inwieweit es Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiken ausgesetzt ist. und
- gegebenenfalls die RBC-Richtlinie, durch den Ausschluss von Unternehmen, die in Kontroversen aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Unternehmen, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), da erachtet wird, dass diese Unternehmen gegen internationale Normen verstoßen oder die Gesellschaft und/oder die Umwelt inakzeptabel schädigen

Der verbleibende Anteil der Investitionen wird hauptsächlich wie nachfolgend beschrieben verwendet.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
 Derivative Finanzinstrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung, zur Absicherung

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



und/oder zu Anlagezwecken verwendet werden. Diese Instrumente werden nicht eingesetzt, um die vom Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die beiden folgenden Diagramme zeigen, inwieweit nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen beitragen.

Selbst wenn das Investitionsziel des Produkts in den Rahmen der in der Taxonomieverordnung definierten Umweltziele fällt, werden nicht zwangsläufig alle mit diesem Ziel verbundenen Wirtschaftstätigkeiten von dieser Verordnung erfasst. Darüber hinaus wurden die Daten zur Taxonomie-Konformität bisher noch nicht kommuniziert oder veröffentlicht und die Tätigkeiten bestimmter Emittenten erfordern eine zusätzliche Fundamentalanalyse, um berücksichtigt zu werden, und werden daher durch die von uns verwendeten Taxonomie-Daten nicht berücksichtigt.

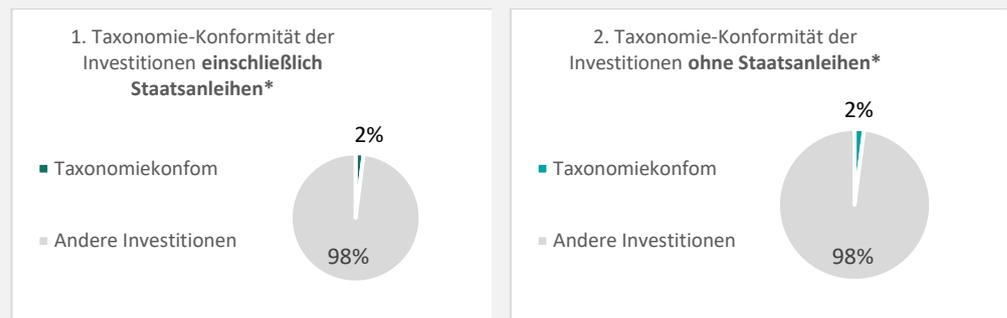
Die Verwaltungsgesellschaft verbessert derzeit ihre Datenerhebung zur Taxonomie-Konformität, um die Genauigkeit und Angemessenheit ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Angaben gemäß der Taxonomie sicherzustellen. Weitere Aktualisierungen am Prospekt und den Verpflichtungen zur Taxonomie-Konformität werden entsprechend vorgenommen.

Wirtschaftstätigkeiten, die von der Taxonomie-Verordnung nicht anerkannt werden, sind nicht unbedingt umweltschädlich oder nicht nachhaltig. Auch sind noch nicht alle Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leisten können, in der Taxonomie-Verordnung enthalten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beträgt 0 % für Übergangsaktivitäten und 0 % für ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 12 %.

Der Mindestanteil ist absichtlich niedrig, da das Ziel des Anlageverwalters nicht darin besteht, das Produkt daran zu hindern, im Rahmen der Anlagestrategie des Produkts in Fonds zu investieren, die taxonomisch ausgerichteten Aktivitäten ausgesetzt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft verbessert ihre Datenerhebung zur Taxonomie-Konformität, um die Genauigkeit und Angemessenheit ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in der Taxonomie sicherzustellen. In der Zwischenzeit wird das Finanzprodukt in Fonds investieren, die in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung investieren, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen innerhalb des Finanzprodukts beträgt 11 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zum verbleibenden Anteil der Investitionen gehören gegebenenfalls:

- Für direkte Linien oder interne Fonds, der Anteil der Vermögenswerte, die nicht dem Mindeststandard der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale entsprechen, wobei es sich um den Anteil der Vermögenswerte mit positiven ESG-Scores zusammen mit einem positiven E-Score oder einem positiven S-Score und den Anteil der Vermögenswerte handelt, die als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Beide Einstufungen erfolgen auf Basis unternehmenseigener ESG-Methoden von BNPP AM. Diese Vermögenswerte werden zu Investitionszwecken verwendet, oder
- Für externe Fonds der Anteil der Vermögenswerte, die nach Angaben externer Vermögensverwalter und Indexanbieter, die Berichte melden, nicht den Mindeststandard erreichen, um die vom zugrunde liegenden Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, oder
- Instrumente, die vornehmlich für Liquiditätszwecke, eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder Absicherungszwecke verwendet werden, insbesondere Barmittel, Einlagen und Derivate

In jedem Fall stellt der Anlageverwalter sicher, dass diese Investitionen getätigt werden, während die Verbesserung des ESG-Profiles des Finanzprodukts beibehalten wird. Diese Investitionen erfolgen darüber hinaus in Übereinstimmung mit unseren internen Prozessen, einschließlich dem folgenden ökologischen oder sozialen Mindestschutz:

- die Risikomanagementrichtlinie. Die Risikomanagementrichtlinien umfassen Verfahren, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, für jedes von ihr verwaltete Finanzprodukt zu beurteilen, inwieweit es Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiken ausgesetzt ist. und
- gegebenenfalls die RBC-Richtlinie, durch den Ausschluss von Unternehmen, die in Kontroversen aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Unternehmen, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), da erachtet wird, dass diese Unternehmen gegen internationale Normen verstoßen oder die Gesellschaft und/oder die Umwelt inakzeptabel schädigen



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert zum Zwecke der Erzielung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: bnpparibas-am.com nach Auswahl des jeweiligen Landes und direkt im produktspezifischen Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Angaben“.